EMPFEHLUNG Nr. 962/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

an die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung der Liste der Produkte im Anhang zu der Empfehlung 77/330/EGKS und zur Empfehlung 77/518/EGKS, geändert durch die Empfehlung 77/808/EGKS, mit der eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in der Gemeinschaft eingeführt wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 Ziffer 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit ihrer Empfehlung 77/330/EGKS vom 15. April 1977 (1), geändert durch die Empfehlung 77/518/EGKS vom 28. Juli 1977 (2), beide wiederum geändert durch die Empfehlung 77/808/EGKS vom 23. Dezember 1977 (3), eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt, um die Entwicklung dieser Einfuhren zu verfolgen und darauf zu achten, daß die Einfuhren oder die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, keinen schwerwiegenden Nachteil für die Gemeinschaftsproduktion mit sich zu bringen drohen.

Diese Überwachung gilt nicht für die Einfuhren von Halbzeug mit Ursprung in Drittländern, die in den ersten Monaten von 1978 erheblich zugenommen haben und aufgrund ihrer Preise zum Verfall des inländischen Preisniveaus beigetragen haben.

Diese kritische Tendenz hält an ; unter diesen Umständen ist es angezeigt, die mit der Empfehlung 77/330/EGKS, geändert durch die Empfehlung 77/518/EGKS, geändert durch die Empfehlung 77/808/EGKS, eingeführte gemeinschaftliche Überwachung auf die Einfuhren von Halbzeug auszudehnen und somit Halbzeug in der Liste der Produkte im Anhang zu der genannten Empfehlung aufzunehmen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

Die Liste der Produkte im Anhang zu der Empfehlung 77/330/EGKS, geändert durch die Empfehlung 77/518/EGKS, wird durch die Aufnahme der folgenden Erzeugnisse ergänzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.07 A I	Vorbläcke und Knüppel (*)
73.07 B I	Brammen und Platinen (*)
73.15 A I b) 2	Vorblöcke, Knüppel, Brammen und Platinen aus Qualitätskohlenstoffstahl (*)
73.15 B I b) 2	Vorblöcke, Knüppel, Brammen und Platinen aus legiertem Stahl (*)

(*) Darunter die gleichen Erzeugnisse aus Strangguß.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Sie tritt für jeden Mitgliedstaat am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 12. Mai 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 15.